

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Seite 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

37. Jahrgang.

Nr. 103.

Dienstag, den 2. September

1890.

Der Jubeltag von Sedan.

1870—1890.

Es flattern die Fahnen zum Zeichen:
Ein hoher Gedenktag brach an!
Den Helden zur Ehr' sie sich neigen,
Die einstens auf blutiger Bahn
Den Franken bezwungen,
Den Sieg uns errungen,
Zu Boden geworfen den Feind,
Der schlimm es mit Deutschland gemeint.

Wie steigen aus nebliger Ferne
Die Thaten des Ruhmes empor!
Für ewig sind's glänzende Sterne,
Und jubelnd verkündet der Chor:
„Jahrzehnte verrannen,
Doch was wir gewannen
Bei Sedan im Schlachtengebraus —
Kein Schwinden der Jahre lösch't's aus!“

Drum rufen die festlichen Töne
Vom Thurme weit über das Land:
Wir ehren die tapferen Söhne,
Die einstens hinaus wir gesandt,
Das Feld uns zu halten,
Vor Feindes Gewalten!
Sie thaten's mit Kraft und mit Muth
Und opferten freudig ihr Blut.

Schon zwanzig der Jahre vergingen
Seit dieser unsterblichen Zeit;
Es wuchsen dem Adler die Schwingen,
Die Fänge, zur Abwehr bereit,
Wenn Feinde sich nahen,
Sie kühn zu empfangen;
Aus Sedan entstand uns sogleich
Das starke, das einige Reich.

Bum Jubelgedenktag erschalle
Es laut durch die heimische Flur:
Wir ehren die Tapferen alle,
Die damals, getreu ihrem Schwur,
Für's Vaterland stritten
Und Schweres erlitten,
Das Leben als Kampfpriest gelehrt —
Wir feiern als Helden sie jetzt!

Sie blicken verklärt aus den Höhen
Auf Deutschland am heutigen Tag,
Den Jubel des Dankes zu sehen;
Sie mahnen und Jeder fühlt's nach:
Das treulich zu wahren,
Was damals die Schaaren
Des siegenden Reichsheers bewegt
Mit Gott in die Hand uns gelegt!

Die unterzeichnete königliche Amtshauptmannschaft hat in jüngster Zeit des Oesteren wahrzunehmen gehabt, daß die den Baugenehmigungsgesuchen beigelegten Lagepläne, für deren Richtigkeit der Bauherr haftet, der Wirklichkeit nicht allenthalben entsprechen, bezw. an Vollständigkeit gelitten haben.

Zur Vermeidung der hieraus entstehenden Weiterungen sieht sich die königliche Amtshauptmannschaft veranlaßt, bezüglich der Einreichung von Lageplänen auf die Bestimmungen in §§ 10 und 11 der Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über das wegen polizeilicher Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren betreffend, vom 6. Juli 1863, sowie auf die Vorschrift der Ministerialverordnung vom 15. August 1878 hinzuweisen, wonach Folgendes zu beachten ist:

Jede Lagezeichnung hat die Umgebung des Neubaus in der Art und dem Umfange darzustellen, die zur vollständigen Beurtheilung des Bauvorhabens nöthig ist. Insbesondere ist darauf genau einzutragen:

- 1) die Entfernung des Neubaus von den nächstgelegenen Gebäuden in kürzester Entfernung von Umfassung zu Umfassung gemessen;
- 2) die bauliche Beschaffenheit und Bestimmung der benachbarten Gebäude, namentlich ob solche harte oder weiche Dachung haben, massiv oder nicht massiv sind, ob sie zum Wohnen oder als Schuppen, Scheunen u. dienen;
- 3) die in nächster Nähe befindlichen öffentlichen Wege und Straßen und deren Breite und Entfernung;
- 4) die angrenzenden Grundstücke mit Angabe der Besitzer derselben;
- 5) die Wasserläufe, Gräben und anderen öffentlichen Vorrichtungen, welche durch den Bau betroffen werden und
- 6) die in einer Entfernung von weniger als 100 m am Neubau vorüberführenden Eisenbahnen.

Zu den Bauten aus roher Wurzel, bezüglich deren die Einreichung eines Lageplanes erforderlich ist, sind auch folgende Fälle zu rechnen:

- a. wenn anstatt eines vorhandenen ein neues größeres Gebäude oder ein gleichgroßes, aber in veränderter Stellung, erbaut wird;
- b. Vergrößerung bestehender Gebäude in ihrem Grundraume;
- c. Versetzung vorhandener Gebäude im Ganzen auf eine andere Stelle.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände des amtshauptmannschaftlichen Bezirks erhalten Anweisung, die bei ihnen eingehenden Lagepläne auf die vorerwähnten Vorschriften genau zu prüfen, bezw. für deren Vollständigkeit vor Einreichung an die königliche Amtshauptmannschaft besorgt zu sein.

Schwarzenberg, am 28. August 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft.

In Stellvertretung: **Stadler**, Bez.-Ass.

Leschr.

Holz-Versteigerung auf Carlsfelder Staatsforstrevier.

Dienstag, den 9. September 1890,

von Vormittags 9 Uhr an

kommen im **Hendel'schen Gasthose** in **Schönheiderhammer** nachverzeichnete **Nutz- und Brenn-Hölzer**, als:

186	Stück	fichtene Stämme	von 9—23 Centimeter	Mittensstärke, in den	Abtheilungen: 20 und 21,
5	Stück	buchene Klöcher	von 32—45 Centimeter	Oberstärke, 2,5 bis 3,5	Meter lang, in Abtheilung 48,
ca. 3560	Stück	fichtene Klöcher	von 13—15 Centim.	Oberst.,	in den Abth.: 4, 6 b. 8, 12 b. 15, 18, 21 bis 25, 27 b. 31, 35, 37 b. 45, 47 b. 54, 56, 57, 59 bis 67, 74 bis 78 und 82,
4100	"	"	16—22 "	"	"
980	"	"	23—29 "	"	"
260	"	"	30—54 "	"	"
12700	"	„Stangenklöcher,“	8—12 "	4,0 Meter lang,	"
496	Stück	fichtene Derbstangen	von 8—9 Centim.	Unterst., i. d. Abth.: 20,	
355	"	"	10—15 "	121, 45 und 46,	
23 1/2	Raummeter	fichtene	Rugknüppel, in den	Abtheil.: 43, 44, 52, 53, 56, 57,	
4	"	buchene	"	"	
1	"	"	Brennscheite,	in den Abtheilungen: 48 und 49,	
13	"	"	Zaden,	"	
226	"	"	Aeste,	"	
260	"	weiche	Brennscheite,	in den Abtheilungen: 4, 6 bis 8, 12	
340	"	"	Brennscheite,	b. 15, 18, 21 b. 25, 27 b. 31, 35, 37	
1245	"	"	Aeste,	b. 45, 47 b. 57, 59 b. 67, 72, 74 b. 78 u. 82,	

in großen und kleinen Ausgebotten
gegen sofortige Bezahlung
in **lassenmäßigen Ranzsorten** und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu gebenden Bedingungen meistbietend zur Versteigerung.

Kreditüberschreitungen sind unzulässig.

Holzkaufgelber können von Vormittags 9 Uhr an berichtigt werden.
Auskunft erteilt der unterzeichnete Oberförster.

Königliche Forstrevierverwaltung Carlsfeld und königliches Forstrentamt Eibenstock,
am 1. September 1890. **Wolfgramm.**

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Das Entlassungsgesuch, welches der Kriegsminister v. Berdy eingereicht hatte, bevor der Kaiser seine Reisen antrat, ist der „Nat.-Ztg.“ zufolge jetzt nach der Rückkehr vom Kaiser abgelehnt worden.

— Aus Anlaß der großen Sozialistenversammlung in Berlin am Dienstag Abend, in welcher Debel sprach, ist es zu großen Krawallen gekommen. Nachdem der Saal des Establishments Friedrichshain längst gefüllt und geschlossen war, hatte sich noch eine nach vielen Tausenden zählende

Menschenmenge „Am Friedrichshain“ angesammelt. Um den Platz zu säubern, sprengte eine Anzahl berittener Schutzleute aus den Anlagen des Friedrichshains herbei. Doch kaum erreichten die Beamten die Straße, als sie mit furchtbarem Geheul und Gejohle empfangen wurden. Plötzlich, noch bevor die Schutzleute in Aktion traten, flog aus der Menschenmenge heraus ein großer Mauerstein durch die Luft und traf einen der heranreitenden Beamten am Kopf. Nun gingen die Schutzleute zu Pferde und zu Fuß gegen die Massen energisch vor und es gelang ihnen auch zunächst, dieselben nach Friedrichshain, bez. Königsthor zurückzudrängen. Jedoch vergrößerte sich die Menge ständig und war wohl auf 40,000—50,000

Köpfe angeschwollen. Die Tumultanten versuchten immer wieder anzudrängen und schließlich sahen die Beamten sich gezwungen, von der blanken Waffe Gebrauch zu machen. Darauf schien die Menge nur gewartet zu haben, denn sie beantwortete die letzte, nochmalige Aufforderung der Polizei, sich zu entfernen, mit Steinwürfen, wozu das Material auf dem in der Umpflasterung begriffenen Platz am Königsthor vorhanden war. Die Beamten schlugen nun mit der flachen Klinge in die Menge hinein, welche sich zum Theile widersetzte. Nur nach unendlicher Mühe gelang es, die Scharen auseinander zu treiben. Leider konnten nur wenige Tumultuanten verhaftet werden, da die Mehrzahl in den Büschen